

Leitfaden für Schülerinnen, Kollegium und Eltern

1. Allgemeines

Das Bestreben aller an Schule Beteiligten ist auch während der gegenwärtigen Pandemie der Regelbetrieb in der Schule mit der bestmöglichen Aufrechterhaltung sozialer Kontakte. Sicherlich wird es einige Einschränkungen geben. Es ist daher sehr wichtig, dass sich Schülerinnen und Kollegen*innen an die geltenden Abstands- und Hygieneregeln halten. Änderungen, Korrekturen oder Konkretisierungen durch das Ministerium sind jederzeit möglich.

2. Hygienekonzept

Im gesamten Schulgebäude muss ein Nasen-Mundschutz getragen werden, um sich und andere zu schützen. Dies gilt auch auf dem Schulgelände sofern kein Abstand von 1,50 m eingehalten werden kann. Beim Betreten des Gebäudes sollte sich Jede bzw. Jeder die Hände desinfizieren und sich an die ausgewiesenen Wege halten. Im Gebäude sollte jede Schülerin sowie die Kollegen*innen auf einen angemessenen Abstand achten. Es gilt ein ausgeschildertes Einbahnstraßensystem. Eingang in die Schule ist nur über den Haupteingang (Hermannstraße) möglich, der Ausgang an der Laufbahn. In den Klassen-, Kurs- und Fachräumen müssen die Klassen und Kurse in einer festen Sitzordnung sitzen, die vom Klassenlehrerteam bzw. Kurs- oder Fachlehrer*in in einem Sitzplan festgehalten werden, der in der Schule vorliegt. In den Fachräumen sollte bei Klassen die Sitzordnung nach Möglichkeit beibehalten werden.

Alle Räume müssen während des Unterrichts durchgelüftet werden. Alle 30 Minuten sollte mindestens 10 Minuten gelüftet werden.

In den Pausen müssen alle Schülerinnen das Gebäude verlassen. Die Pause ist nach Jahrgangsstufen gestaffelt. Jede Stufe hat einen ausgewiesenen Pausenbereich:

-Klassen 5+6: 09:20 Uhr bis 09:40 Uhr 11:10 Uhr bis 11:30 Uhr (Schulhof)

-Klassen 7-9: 09:15 Uhr bis 09:35 Uhr 11:05 Uhr bis 11:25 Uhr

Klassen 7 Tartanbahn,

Klassen 8 Bunkerplatz (wird abgesperrt)

Klassen 9 hinterer Schulgarten

-Stufen EF-Q1 09:10 Uhr bis 09:30 Uhr 11:00 Uhr bis 11:20 Uhr

EF: vorderer Schulgarten

Q1 und Q2: Sportplatz

Auch im Außenbereich sollte auf einen angemessenen Abstand geachtet werden. Nach den Pausen müssen sich alle Schülerinnen die Hände an den Desinfektionsstationen bzw. in den Toilettenräumen desinfizieren.

In den Mittagspausen können die einzelnen Klassen ihr Mittagessen zu festen Zeiten in der Cafeteria einnehmen. Ein eigenes Hygienekonzept für die Cafeteria liegt vor.

3. Regelunterricht (schwaches Infektionsgeschehen)

Es findet für alle Schülerinnen Präsenzunterricht statt. Während des Unterrichts sind die Abstandsregeln, die ansonsten eingehalten werden müssen, aufgehoben. Das heißt, dass hier auch Gruppen- und Partnerarbeit sowie Schülerexperimente etc. möglich sind. Während der

Unterrichtszeit können die Schülerinnen die Masken ablegen, wenn die Infektionsgefahr als gering eingestuft werden kann (an Einzeltischen, im Unterrichtsgespräch, bei Durchlüftung). Bei Partner-, Gruppen- und Experimentierarbeit empfehlen wir dringend, die Masken zu tragen. Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften. Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich). Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen.

Da auch Schnupfen nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören kann, gilt folgende Regelung: Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG, dass die Schülerin mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt sie wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

3.1. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen

Grundsätzlich sind Schülerinnen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihre Tochter eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

3.2. Alternativen zum Regelunterricht je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens

Bei einer negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens – regional oder landesweit – kann es im Verlauf des Schuljahres zu größeren Einschränkungen kommen, die auch wieder zu einem nur eingeschränkten Schulbetrieb führen. Dafür gibt es zwei unterschiedliche Konzepte.

3.2.1. Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht (stärkeres Infektionsgeschehen)

Für den Fall eines landesweiten bzw. regionalen deutlich stärkeren Infektionsgeschehens kann das Ministerium bzw. das regionale Gesundheitsamt feststellen, dass ein eingeschränkter Regelunterricht nicht mehr durchgeführt werden kann. Dann wird ein Präsenzunterricht mit

halbierten Lerngruppen erfolgen. Die nicht anwesenden Schülerinnen werden im Lernen auf Distanz betreut. Dies gilt dabei als regulärer Unterricht und wird nach von der Marienschule entwickelten Kriterien auch bewertet. Alle Klassen bzw. Jahrgänge oder fächerübergreifende Lerngruppen werden von den Fachlehrern*innen mit Arbeitsmaterialien und Aufgaben versorgt (sh. 3.2). Für die Aufteilung des Unterrichts innerhalb einer Schulwoche hat sich die Marienschule in Absprache mit dem Paulinum für folgendes Modell entschieden. Bei Eintreten dieses Falls wird ein entsprechender Plan von der Schule erstellt und an die Schülerinnen und Eltern gegeben:

MODELL

Woche A					Woche B				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr

Gruppe: halbe Lerngruppe halbe Lerngruppe

3.2 Lernen auf Distanz (sehr starkes Infektionsgeschehen)

Sollte es zu einem drastischen landesweiten bzw. lokalen Anstieg der Infektionszahlen kommen oder sollten mehrere Fälle in der Schule auftreten, kann das Ministerium bzw. das Gesundheitsamt eine Schulschließung verfügen. Möglich ist auch eine Quarantäne für einzelne Jahrgänge und Klassen. Die betroffenen Schülerinnen werden aus der Distanz unterrichtet. Die Lehrkräfte leiten sie dabei an und unterstützen sie dabei. Für das Lernen auf Distanz gilt ein neuer rechtlicher Rahmen (Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz). Wichtige Eckpunkte sind dabei:

Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

- Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.
- Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
- Schülerinnen erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.
- Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

4. Bereitstellen von Aufgaben und Arbeitsmaterialien

Die Lehrkräfte bereiten für die Phasen des Distanzlernens verbindlich zu erledigende Arbeitsmaterialien und Aufgaben vor, die folgende Kriterien erfüllen:

Verständliche und klare Aufgabenstellungen

Die Schülerinnen sollten ohne zusätzliche Erklärungen die Aufgaben und Materialien verstehen. Im Sinne der Differenzierung und Individualisierung werden Aufgaben für leistungsschwächere und leistungsstärkere Schülerinnen angeboten. Sie knüpfen an das Vorwissen an und müssen so gestellt sein, dass die Schülerinnen sie selbstständig und ohne Unterstützung der Eltern gelöst werden können. Für Nachfragen stehen die betreffenden Lehrkräfte über *Schulbistum* oder in Videokonferenzen zur Verfügung.

Angemessener Aufgabenumfang und geregelter Tagesablauf

Der Umfang der Aufgaben sollte angemessen sein und nicht zu umfangreich. Für die tägliche Lernzeit zu Hause gilt der Regelunterricht als Maß. Der Stundenplan gilt auch für das Lernen auf Distanz.

Abwechslungsreiche Aufgaben

Bei der Zusammenstellung der Aufgaben muss auf Abwechslung, unterschiedliche Methoden und Tätigkeiten geachtet werden. Wo möglich, sollte Projektarbeit, synchrones Arbeiten, Portfolioarbeit etc. angeboten werden.

Ökonomischer Umgang mit Materialien

Die eingeführten Bücher, Arbeitshefte etc. sind einzusetzen. Eine Vielzahl von Arbeitsblättern, die zu Hause ausgedruckt werden müssen, ist zu vermeiden.

Digitale Bereitstellung

Aufgaben und Materialien werden auf der digitalen Lernplattform *Schulbistum* eingestellt. Auch Padlets können dafür genutzt werden, wenn die Klassen und Kurse mit diesem System vertraut sind. Sollte es Probleme mit der technischen Ausstattung von Schülerinnen geben, besteht die Möglichkeit Leihgeräte der Schule zu nutzen. Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen können sich in diesem Fall an die Schulleitung oder Herrn Kanzog wenden.

Eine zentrale Rolle beim Lernen auf Distanz wird die Videokonferenz spielen. Hier sollten die gestellten Aufgaben aufgegriffen und besprochen werden (Fragen, Ergebnisse etc.). Damit die Schülerinnen nicht ausschließlich rezeptiv an den Konferenzen teilnehmen, sollen auch aktive und motivierende Phasen eingebaut werden.

Verknüpfung mit Präsenzunterricht

Unterrichtsinhalte im Distanzlernen und Präsenzunterricht müssen miteinander verknüpft werden.

5. Digitales Lernen

Das Lernen mit digitalen Medien ist eine wichtige Säule beim Lernen auf Distanz. Vor allem der Einsatz von Lernplattformen und Videokonferenzen bieten sich an und sollen genutzt werden, wo es möglich und sinnvoll erscheint. Für die Schülerinnen wird dabei ein strukturierter Tagesablauf angestrebt. Der Stundenplan ist dabei die Orientierung, so dass die Lehrer*innen jeweils zu ihren Stunden die Kommunikation mit ihren Klassen und Kursen anstreben. Für den Fall technischer Probleme wie z.B. fehlende Bandbreite des Internets sollten Regelungen innerhalb der Klasse getroffen werden wie z.B. Protokolle der Videokonferenzen etc. oder das Vorabschicken von Abläufen der Videokonferenzen.

6. Vorgaben durch das Kollegium

Das Kollegium einigt sich auf ein einheitliches Verfahren der Aufgabenbereitstellung für das Lernen auf Distanz. Die Klassenlehrerteams bzw. die Fachlehrer*innen besprechen mit ihren Schülerinnen, wann und in welcher Form die Aufgaben bereitgestellt werden. Auch für die Rückmeldung der Ergebnisse werden Absprachen getroffen. In den Jahrgangsstufenteams der Fachschaften wird eine gemeinsame Unterrichtsplanung für die Verzahnung von Präsenzunterricht und Lernen auf Distanz sowie für das Lernen auf Distanz erfolgen. Parallel werden Materialien entwickelt bzw. Lernformate erprobt, die das individualisierte und selbstgesteuerte Lernen fördern.

7. Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern

Die Lehrkräfte besprechen am Anfang des Schuljahres mit ihren Schülerinnen und deren Eltern die Informations- und Kommunikationswege im Falle eines Lernens auf Distanz. Über diese Wege werden sie regelmäßig mit ihnen Kontakt aufnehmen und bieten zu festen Zeiten Sprechstunden an.

8. Feedback und Leistungsbewertung

Die Lehrer*innen besprechen mit ihren Schülerinnen, wie sie Ergebnisse zu Aufgaben rückmelden können und wie diese bewertet werden. Im Falle einer Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht kann das im Lernen auf Distanz erworbene Wissen im Präsenzunterricht in Klassenarbeiten, Tests, Lernzielkontrollen oder mündlichen Abfragen überprüft werden. Im Falle des reinen Lernens auf Distanz ist direkt nach dem Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht auf eine Leistungsüberprüfung zu verzichten. Allerdings können und sollen (anders als bei Hausaufgaben) in allen Schuljahrgängen mündliche und fachspezifische Leistungen, die zu Hause selbstständig erbracht wurden, bewertet werden.

Möglich sind folgende Leistungen für eine alternative Form der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung:

- Unterrichtsdokumentationen
- Präsentationen
- Langzeitaufgaben, Projekte

Die Leistungsbewertung in den Unterrichtsfächern setzt sich aus schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen zusammen. Bei einer Reduzierung des Präsenzunterrichts kann sowohl die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen als auch deren Gewichtung von der Fachkonferenz unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorgaben des Landes angepasst werden.

Es ist darauf zu achten, dass Schülerinnen keine Nachteile aufgrund ihrer Lernbedingungen, familiären Hintergründe und häuslichen Situation entstehen.

Stand: 24.09.2020